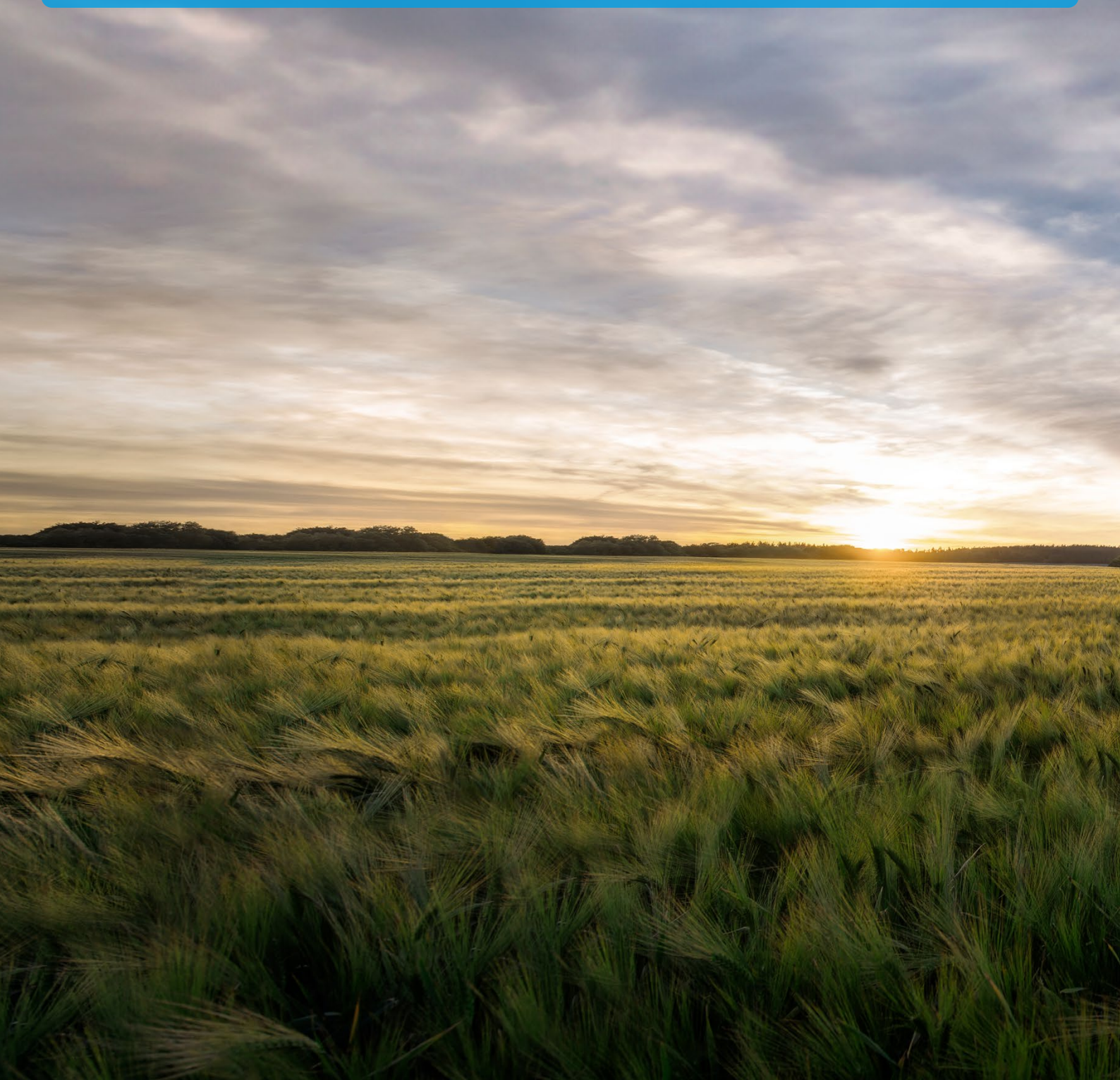


Verhaltenskodex

der LEMKEN GmbH & Co. KG



Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Einhaltung der Rechtskonformität bei LEMKEN | 4 |
| 2.1. Ökologische Verantwortung | 5 |
| 2.1.1. Reduzierung von Umweltbelangen | 5 |
| 2.1.2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen | 5 |
| 2.1.3. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen | 5 |
| 2.2. Soziale Verantwortung | 6 |
| 2.2.1. Gegenseitige Wertschätzung und Diskriminierungsverbot | 6 |
| 2.2.2. Sicherheit am Arbeitsplatz | 6 |
| 2.2.3. Ausschluss von Kinder- & Zwangsarbeit | 7 |
| 2.2.4. Faire Arbeitszeit und Entlohnung | 7 |
| 2.2.5. Vereinigungsfreiheit | 7 |
| 2.2.6. Beschwerdemechanismen | 7 |
| 2.3. Ethisches Geschäftsverhalten | 8 |
| 2.3.1. Fairer Wettbewerb | 8 |
| 2.3.2. Korruptions-Prävention | 9 |
| 2.3.3. Datenschutz | 9 |
| 2.3.4. Schutz von Unternehmenswerten | 9 |
| 2.3.5. Ausfuhr- und Zollbestimmungen | 10 |
| 3. Umsetzung des Verhaltenskodex | 11 |

Hinweis: In der Regel greifen wir auf geschlechtsneutrale Begriffe zurück. Falls dies nicht möglich war oder die Lesbarkeit beeinträchtigt hätte, dient die Verwendung der männlichen Form als inklusive Bezeichnung für alle Geschlechter.

1. Präambel

Ein verantwortungsvolles, rechtmäßiges und nachhaltiges Handeln ist für unser Unternehmen die Grundlage und die Absicherung für unseren Unternehmenserfolg.

Dieser Verhaltenskodex soll, als Teil unserer Unternehmensrichtlinien, allen Mitarbeitern unsere Werte und Grundüberzeugungen aufzeigen. Diese stellen für die LEMKEN GmbH & Co. KG (im Folgenden: LEMKEN) das Fundament unserer Unternehmenskultur, unserer gegenseitigen Wertschätzung und Toleranz dar.

LEMKEN bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Geschäftspartnern. Auch bei unseren Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren

Mit über 30 Gesellschaften in über 40 Ländern, die entsprechenden lokalen Rechtsvorschriften unterliegen, ist LEMKEN weltweit vertreten. Jeder LEMKEN-Mitarbeiter in der LEMKEN-Gruppe ist verpflichtet, geltende Rechtsvorschriften zu beachten, auch wenn sich dieses in der Einzelfallbetrachtung als unzweckmäßig, unwirtschaftlich oder ungünstig darstellen mag. Das rechtmäßige Handeln gilt als Prinzip unserer Unternehmenskultur, auf das sich die Mitarbeiter und Geschäftspartner verlassen können. Dieses Prinzip gilt selbst bei entgegenstehenden Anweisungen von Führungskräften.

Version 01.00 vom Januar 2024



N. Lemken
Gesellschafterin

A. van der Ley
Geschäftsführer



2. Einhaltung der Rechtskonformität bei LEMKEN

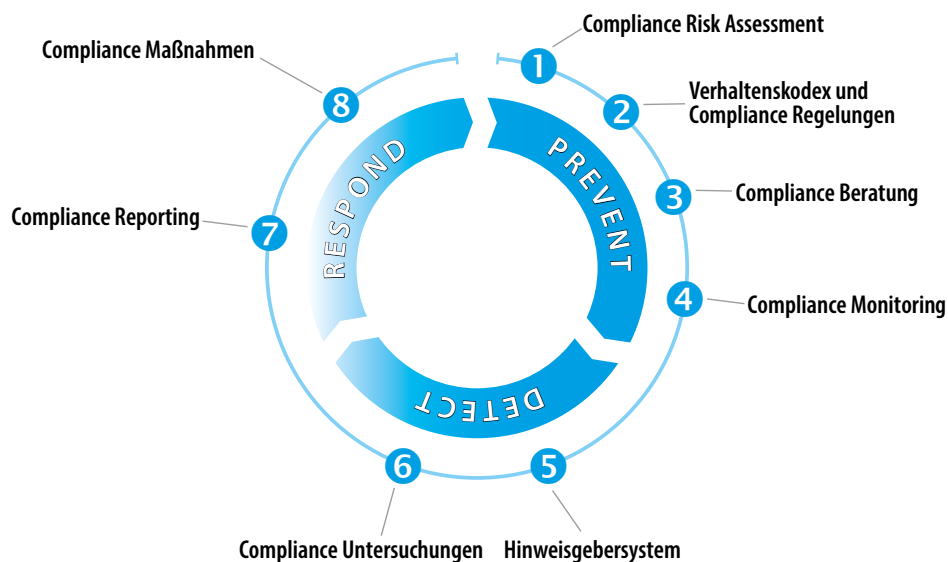
Um die Rechtskonformität sicherzustellen, setzt LEMKEN umfassende Maßnahmen um. Unser Compliance Management beinhaltet eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung unserer Prozesse.

LEMKEN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen um rechtmäßiges und nachhaltiges Handeln aller Organe, Führungskräfte und Mitarbeiter sicherzustellen (Legal Compliance). Die Gesamtheit aller Maßnahmen und Unternehmensrichtlinien wird als Compliance Management bezeichnet. Dieses wird in der **LEMKEN Compliance Kultur** abgebildet. Die geltende Rechtsprechung bildet für LEMKEN den verbindlichen Rahmen unserer unternehmerischen Aktivitäten. Es ist für alle Mitarbeiter unerlässlich, die für sie relevanten Rechtspflichten zu kennen und sich mit diesen auseinanderzusetzen, um sich mit Überzeugung für diese einzusetzen und die Einhaltung zu gewährleisten.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Sollten sich in der nationalen und internationalen Rechtsprechung Änderungen oder Anpassungen ergeben, werden diese im Rahmen des Compliance Management geändert oder angepasst.

LEMKEN Compliance Kultur



Umfangreiche Lieferanten-, Werkstoff-, Geräte- und Arbeitsplatz-Auditierungen sollen Fehler in der Konstruktion, Fabrikation und Instruktion erkennen und durch Anpassungen der Abläufe und Organisation verhindern. Damit einhergehend beobachten wir unsere Produkte im weltweiten Markt und überprüfen alle zur Kenntnis gelangten Hinweise zum Thema Sicherheit. Falls angezeigt, informieren wir die zuständige Marktüberwachungsbehörde und leiten umgehend alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz unserer Kunden ein. Durch die korrekte Auswahl und Anleitung der Mitarbeiter sowie die ordnungsgemäße Organisation der Prozess- und Arbeitsabläufe im Konstruktions- und Fertigungsbereich, wird die Sicherheit der Produkte gewährleistet.

2.1. Ökologische Verantwortung

Nur wer nachhaltig wirtschaftet, kann auf Dauer erfolgreich sein. Daher übernimmt LEMKEN schon heute Verantwortung für die Umwelt.

Das Umweltrecht und die Vorschriften zum Tierschutz geben LEMKEN hierzu verbindliche Standards vor. Die für umweltrelevante Anlagen und Tätigkeiten zuständigen Mitarbeiter sind sich ihrer besonderen Verantwortung bei der Einhaltung des Umweltrechts bewusst.

2.1.1. Reduzierung von Umweltbelangen

Emissionen sind gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich zu reduzieren. Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder zu recyceln. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendbar sein. Bei der Entwicklung von Produkten ist darauf zu achten, dass deren Einsatz sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Es sollen wirtschaftliche Lösungen gefunden werden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen.

Es muss sichergestellt werden, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch verursacht wird, die sich negativ auf die Gesundheit von Menschen, ihren Zugang zu sauberem Wasser oder sanitären Einrichtungen auswirken oder die natürlichen Ressourcen, die für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln benötigt werden, erheblich und negativ beeinflussen.

Abwasser aus Betriebsabläufen und Fertigungsprozessen sollte vor der Einleitung oder Entsorgung typisiert, überwacht, überprüft und bei Bedarf behandelt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.1.2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Festabfall soll ermittelt, wenn möglich reduziert und verantwortungsvoll entsorgt oder recycelt werden. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.1.3. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Es darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzogen werden, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.2. Soziale Verantwortung

Als Familienunternehmen steht bei uns der Mensch im Mittelpunkt. Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung ernst und sehen Vielfalt und Einzigartigkeit als Motor für die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft von LEMKEN.

Die Anerkennung und Erfüllung sozialer Verantwortung entlang der Wertschöpfungskette gehört zu den zentralen Anliegen unseres Unternehmens. Faire Arbeitspraktiken und der Schutz von Menschenrechten entlang der gesamten Lieferkette stehen dabei im Fokus.

2.2.1. Gegenseitige Wertschätzung und Diskriminierungsverbot

Leistungsbereite und kompetente Mitarbeiter zeichnen LEMKEN aus. Dabei wird jeder Einzelne als Individuum respektiert. Dementsprechend ist der Umgang miteinander von Wertschätzung, gegenseitigem Verständnis sowie von Offenheit und Fairness geprägt.

LEMKEN fördert Vielfalt, Gleichberechtigung & Integration - Diskriminierungen und Belästigungen sind zu unterbinden und werden in keiner Form toleriert. Niemand darf wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters, seinem Veteranenstatus, seiner sexuellen Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden.

Jeder hat ein Recht darauf, dagegen geschützt zu werden. Es spielt keine Rolle, ob ein Täter sein eigenes Verhalten für akzeptabel hält oder ob der Betroffene die Möglichkeit hat, sich der Belästigung zu entziehen. Aus diesem Grund befürwortet LEMKEN staatliche Programme, die dazu dienen, die Folgewirkungen von diskriminierenden Praktiken aus der Vergangenheit zu überwinden.

Jede Führungskraft ist mit ihrem eigenem Verhalten Vorbild und hat für ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld zu sorgen.

2.2.2. Sicherheit am Arbeitsplatz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement haben bei uns höchste Priorität. Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sind Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften unbedingt zu beachten und als Vorsorgemaßnahme gegen Unfälle und Gesundheitsschäden zu betrachten. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Arbeitsschutz ist keine Nebensache, sondern verpflichtende Aufgabe jedes Einzelnen. Den Führungskräften kommt dabei eine wichtige Vorbildfunktion zu.

Wir planen und betreiben unsere Anlagen unter strenger Beachtung der Sicherheitsvorschriften. So verringern wir das Risiko von Unfällen und sichern den störungsfreien Anlagenbetrieb. Die zuständigen Führungskräfte nehmen ihre Betreiberverantwortung und Unternehmerpflichten wahr. Sie stellen sicher, dass die an einer Anlage tätigen Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und unterwiesen sind.

2.2.3. Ausschluss von Kinder- & Zwangsarbeit

LEMKEN bekennt sich zu den ILO Konventionen 29 (Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit) und 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit), der internationalen Arbeits- und Sozialstandards, des nationalen Arbeitsschutzrechtes sowie zum § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 11 LkSG. Demnach darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis kündigen können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

2.2.4. Faire Arbeitszeit und Entlohnung

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie zweckgebunden erbracht werden.

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Alle Arbeitnehmer müssen regelmäßig klare, detaillierte und schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

2.2.5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.2.6. Beschwerdemechanismen

Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens müssen allen Mitarbeitern und Geschäftspartnern weitergegeben werden. Das Beschwerdeverfahren muss unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

Hinweisgebern, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Unternehmerischer Erfolg setzt fairen Wettbewerb und die Einhaltung der Kartellgesetze voraus.

Die verantwortungsvolle und integre Unternehmensführung ist der Grundstein unserer Geschäftsaktivität und helfen dabei langfristige Vertrauensbeziehungen aufzubauen. Durch die konsequente Einhaltung dieser Werte tragen wir dazu bei, ein Umfeld zu schaffen, das auf Vertrauen, Respekt und Fairness basiert.

2.3.1. Fairer Wettbewerb

LEMKEN bekennt sich ohne Einschränkung zu den Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs. Wir verfolgen unsere Unternehmensziele ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Wettbewerbsrechts sowie anderer Schutzrechte.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind tabu. Nicht nur beim Vertrieb unserer Geräte und Ersatzteile oder bei der Erbringung von Dienstleistungen, sondern auch in der Produktentwicklung sowie bei der Beschaffung von Vormaterialien steht LEMKEN mit anderen Landmaschinenherstellern und Anbietern im Wettbewerb. In allen Fällen ist die wichtigste kartellrechtliche Grundregel: keine marktrelevanten Absprachen mit Wettbewerbern – insbesondere über Preise, Angebote, Geschäftsbedingungen, Produktionsprogramme, Absatzquoten oder Marktanteile.

Gleichgültig ist dabei, ob es sich um eine Vereinbarung handelt oder um informelle Gespräche – auch außerhalb offizieller Anlässe. Verboten ist jede Art der bewussten Verhaltensabstimmung, wenn diese zu einer Wettbewerbsbeschränkung führt. Dabei ist schon der bloße Anschein eines Verstoßes zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist auf Tagungen von Verbänden und bei anderen Branchentreffen geboten. Die sich dort bietenden Gelegenheiten zur Begegnung und Diskussion dürfen nicht dazu genutzt werden, vertrauliche Markt- und Unternehmensinformationen auszutauschen, um das Marktgeschehen zu beeinflussen. Das Gleiche gilt beim Informationsaustausch im Rahmen von Marktforschungs- und Benchmark-Projekten.

Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

In Lieferantennetzwerken muss die wirtschaftliche Handlungsfreiheit aller Partner gewährleistet sein. Die Entwicklung und Herstellung von landwirtschaftlichen Geräten erfolgt in hochkomplexen, arbeitsteiligen Prozessen, die es erforderlich machen, mit Lieferanten und Entwicklungspartnern in Netzwerken zusammen zu arbeiten. Beim Management dieser Netzwerke darf die Freiheit der Beteiligten bei der Auswahl von Geschäftspartnern oder bei der Gestaltung von Konditionen nicht unzulässig eingeschränkt werden.

2.3.2. Korruptions-Prävention

Korruption ist ein weltweites Problem, das zu immensen volkswirtschaftlichen Schäden führt. Korruption gefährdet den fairen Wettbewerb, weil sie in der Regel nicht den besten Anbieter zum Zuge kommen lässt. LEMKEN setzt sich mit aller Entschlossenheit gegen Bestechung und Korruption ein.

Das weltweite Produktions- und Vertriebsnetzwerk von LEMKEN erstreckt sich über unterschiedlichste Rechts- und Kulturkreise, was zu gesteigerten Herausforderungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention führt. Für LEMKEN kann dies insbesondere relevant werden im Zusammenhang mit Corporate Hospitality, Geschenken, Kostenübernahme für Referententätigkeit, Fahrzeugüberlassungen, Shuttle-Service, Rabatten und Zugaben, Prämiensystemen, Sponsoring, Spenden (z. B. an gemeinnützige Institutionen) und Mitgliedschaften.

Generell gilt, dass derartige Zuwendungen nur in angemessenem Umfang gestattet sind. Besondere Zurückhaltung ist bei Amts- und Mandatsträgern geboten: Beamte, Richter, Politiker oder andere Vertreter öffentlicher Institutionen sowie Abgeordnete dürfen keinerlei Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen erhalten. Unzulässig sind auch sogenannte „facilitation payments“. Es handelt sich dabei um meist kleinere Zahlungen, die einen Amtsträger dazu veranlassen sollen, eine Amtshandlung überhaupt vorzunehmen oder diese zu beschleunigen.

Korruption entsteht häufig in Folge von Interessenskonflikten, also wenn die beruflichen Aktivitäten von privaten Interessen berührt werden. LEMKEN fordert daher von ihren Mitarbeitern, Situationen zu vermeiden, die zu persönlichen Interessenskonflikten führen können. Sollte die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bestehen, ist die jeweilige Führungskraft, die LEMKEN-Geschäftsleitung oder die Rechtsabteilung zu konsultieren.

Geschäftsbeziehungen dürfen nur nach sachlichen Kriterien angebahnt oder unterhalten werden, z. B. nach Qualität, Preis, technologischem Standard und Zuverlässigkeit des Geschäftspartners. Kaufmännische und personelle Entscheidungen, Beratungsleistungen oder Empfehlungen von LEMKEN-Mitarbeitern dürfen nicht von privaten Interessen und Beziehungen beeinflusst oder durch materielle oder immaterielle Vorteile motiviert sein. Bereits der Anschein sachfremder Erwägungen ist zu vermeiden. Das gleiche gilt umgekehrt: als Premiumanbieter überzeugen wir unsere Geschäftspartner durch unsere Produkte und Leistungen – nicht durch unzulässige Vorteile.

2.3.3. Datenschutz

Die Nutzung innovativer Informationstechnologien wirft in vielen Bereichen Fragen der informationellen Selbstbestimmung auf, die wir als hohes Gut ansehen. Dem Datenschutz trägt LEMKEN im Umgang mit persönlichen Daten von Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern vollumfänglich Rechnung. Der Datenschutzbeauftragte von LEMKEN unterstützt hierbei die Fachstellen.

Personenbezogene Angaben dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies rechtlich gestattet oder der Betroffene damit einverstanden ist. Sie dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen der sparsamen Speicherung von personenbezogenen Daten sowie zur Transparenz bei der Datenverarbeitung.

2.3.4. Schutz von Unternehmenswerten

Innovationen sowie die Gesamtheit unseres Wissens und unserer Erfahrungen bilden die Grundlage für die Entwicklung und Herstellung attraktiver Produkte und Dienstleistungen von LEMKEN. Um unseren Vorsprung im Wettbewerb zu sichern, sind diese Innovationen und Fähigkeiten bestmöglich vor Nachahmung zu schützen. Das gleiche gilt für den Schutz der Marken von LEMKEN. Auf dem Gebiet der Technik und des Designs nutzt LEMKEN die rechtlichen Möglichkeiten des Innovationsschutzes durch gewerbliche Schutzrechte (Patente, Geschmacksmuster, Marken etc.). Dabei ist die Patentabteilung auf die Hinweise der Mitarbeiter auf Innovationen in den unterschiedlichsten Bereichen angewiesen.

Bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten, Entwicklungspartnern, anderen Geräteherstellern, Händlern oder sonstigen Geschäftspartnern ist der Schutz von vertraulichen Informationen, Know-how und Betriebsgeheimnissen essentiell. Besondere Vorsicht ist auch beim Informationsaustausch in elektronischen Netzwerken geboten. Die elektronische Datenverarbeitung ist ein unerlässlicher Bestandteil unserer betrieblichen Infrastruktur. Eingriffe in diese Systeme können Produktionsanlagen und Vertriebsprozesse stilllegen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die erlassenen Schutzvorschriften zu beachten und sich aktiv für deren Einhaltung einzusetzen. So dürfen beispielsweise Anhänge von E-Mails, Anwendungen (Apps) und Downloads aus dem Internet oder anderweitig eingebrachte Dateien nicht ungeprüft geöffnet bzw. installiert werden.

Jeder Mitarbeiter sowie alle Geschäftspartner von LEMKEN sind verpflichtet, Daten und Informationen, die ihm im betrieblichen Umfang zur Kenntnis gelangen, ausschließlich in dem zugelassenen Rahmen zu verwenden und bei einer Weitergabe innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu prüfen, ob der Empfänger zum Erhalt der Daten und Informationen berechtigt ist. In Abhängigkeit von der Bedeutung der Informationen sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie Geheimhaltungsverpflichtungen oder Audits zu vereinbaren.

Vertrauliche Informationen von Dritten und deren Know-how sind zu achten und zu schützen. Fremdes Wissen darf nur genutzt werden, soweit es rechtmäßig oder aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt ist. Gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Geschmacksmuster und Marken) sind zu respektieren und dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Schutzrechtsinhabers genutzt werden.

Betriebliches Eigentum muss respektiert und geschützt werden. Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz und die sachgerechte Verwendung betrieblichen Eigentums und sonstiger Unternehmenswerte von LEMKEN verantwortlich. Arbeitsmittel und sonstige Gegenstände des Unternehmens (z. B. Fahrzeuge, Werkzeuge, Ersatzteile, Büromaterial, Dokumente, Computer, Datenträger) dürfen grundsätzlich nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Sie sind vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Missbrauch zu schützen. Kein Mitarbeiter darf Eigentum des Unternehmens ohne Zustimmung aus dem räumlichen Bereich des Unternehmens entfernen.

2.3.5. Ausfuhr- und Zollbestimmungen

Zoll- und Export-Kontrollrechtliche Auswirkungen der nationalen wie internationalen Aktivitäten von LEMKEN werden im Rahmen ihrer weltweiten Compliance gegen die geltenden steuer-, zoll- und exportkontrollrechtlichen Gesetze sowie Berichts- und Veröffentlichungsvorschriften geprüft und umgesetzt.

Bei unseren Intercompany-Beziehungen orientieren wir uns an international anerkannten Verrechnungspreisgrundsätzen. Wir verzichten auf künstliche Gestaltungsmodelle und lehnen die Nutzung intransparenter Steuerregime bzw. sogenannter „Steuerparadiese“ im Sinne der „EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ ab.

Für unsere Zollabwicklung und -prüfung bedienen wir uns der IDEA-Zollprüfungssoftware, die die zollkonforme Tarifierung unserer versandten Geräte und Ersatzteile garantiert.

3. Umsetzung des Verhaltenskodex

Jeder Mitarbeiter und Geschäftspartner von LEMKEN ist verpflichtet, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und dessen Prinzipien zum verbindlichen Maßstab bei der täglichen Aufgabenerfüllung zu machen. Dazu ist es erforderlich sich aktiv und kontinuierlich über die bestehenden Anforderungen zu informieren.

Jede Führungskraft sowie unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über Inhalt und Bedeutung dieses Verhaltenskodexes zu informieren und zu sensibilisieren. Sie unterstützt ihre Mitarbeiter nach besten Kräften, rechtmäßig zu handeln. Falls es Anhaltspunkte für Rechtsverstöße gibt, ist diesen konsequent nachzugehen. Führungskräfte haben aus eigener Initiative regelmäßig die Beachtung des geltenden Rechts zu überprüfen und suchen hierzu das Gespräch mit ihren Mitarbeitern. Nur so ist gewährleistet, dass die in diesem Kodex niedergelegten Grundsätze täglich gelebt werden.

Die Führungskräfte handeln als Vorbilder in Bezug auf Werte, Integrität und Regeleinhaltung. Dabei vermeiden sie insbesondere persönliche Interessenskonflikte. Sie signalisieren ihren Mitarbeitern, dass sie mögliche Compliance Risiken ernst nehmen und entsprechende Hinweise von großem Wert für den Schutz des Unternehmens sind. Im Umgang mit ihren Mitarbeitern zeigen sich die Führungskräfte offen für Diskussionen und auch abweichende Meinungen. Bei festgestellten Risiken stoßen sie gebotene Veränderungen an und gehen dabei transparent und umsichtig vor.

Vielfach konkretisiert die Regelungslandschaft von LEMKEN das geltende Recht und gibt praktische Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Rechtsverstößen. Die internen Regelungen von LEMKEN sind für alle Mitarbeiter und Führungskräfte verbindlich. Jeder ist verpflichtet, sich über die für seinen Aufgabenbereich geltenden Regelungen zu informieren.

Schuldhaftige Rechtsverletzungen von Mitarbeitern können arbeitsrechtliche Sanktionen, bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen. Wenn durch Rechtsverstöße Schäden entstehen, kann dies zusätzlich eine persönliche Haftung des Mitarbeiters zur Folge haben. Des Weiteren können von Gerichten und Behörden Strafen oder Geldbußen verhängt werden.

